

Schulungsrahmenplan
Schulungsumfang und -inhalte für die Schulung
nach Anhang II Kapitel II Nummer 9
der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624

1. Theoretischer Teil

- a) Grundkenntnisse der Anatomie von Haus- und Wildschweinen, Pferden, Zuchtwild und freilebendem Wild, das Träger von Trichinen sein kann, soweit für die Entnahme von Proben zur Untersuchung auf *Trichinella* spp. erforderlich,
- b) Grundkenntnisse der Histologie der Muskulatur,
- c) Kenntnisse in Bezug auf *Trichinella* spp. als Parasiten und Zoonoseerreger,
- d) Probenentnahmemethoden zur Trichinenuntersuchung nach der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission vom 10. August 2015 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen (ABl. L 212 vom 11.8.2015, S. 7), in der jeweils geltenden Fassung,
- e) Nachweismethoden für *Trichinella* spp. nach der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375,
- f) Kenntnisse über Qualitätskontrollprogramme für die Nachweismethoden, Laborvergleichsuntersuchungen
- g) Kenntnisse über die Durchführung regelmäßiger Bewertungen der ordnungsgemäßen Funktion von im Trichinenlabor eingesetzten Test-, Aufzeichnungs- und Analyseverfahren,
- h) Kenntnisse über den Notfallplan nach Artikel 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375,
- i) Kenntnisse einschlägiger Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Trichinenuntersuchung, einschließlich Dokumentation und Probenversand,
- j) Kenntnisse in Bezug auf Arbeitsschutz, soweit für die Entnahme und Untersuchung von Proben auf Trichinen erforderlich

2. Praktischer Teil

Durchführung der Probenahmen und Analysen sowie der Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Trichinenuntersuchung